

# Gebührenordnung

## Schafzüchtervereinigung NRW

Vorstandsbeschluss vom 22. Dezember 2010, gültig ab 1.1.2011



### Allgemeine Grundsätze

- Alle Gebühren sind mit Ausnahme der Kaufgebühren bei Auktionen vom Mitglied an die Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. abzuführen.
- Für Herdbuchzüchter, deren Betreuung eine Überschreitung der nordrhein-westfälischen Grenze erfordert, werden Fahrtkosten pro gefahrenen Kilometer ab Grenze NRW in Höhe von 0,40 €/km) erhoben.
- Laut § 12 des Tierzuchtgesetzes vom 27.12.2006 darf ein Zuchttier zur Erzeugung von Nachkommen nur abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist. Die Eintragung in den Abschnitt A des Zuchtbuches (reinrassige Zuchttiere) erfolgt bei weiblichen Zuchttieren aus anderen Zuchtgebieten nur bei Vorlage einer Zuchtbescheinigung im Original. Die Körung eines Zuchtbockes aus einem fremden Zuchtgebiet setzt grundsätzlich die Vorlage einer Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigung im Original voraus.
- Die im Folgenden aufgeführten Gebühren verstehen sich grundsätzlich zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Gebühren Herdbuchzucht

Jahresgrundgebühr	100,00 €
-------------------	----------

Mit der Zahlung der Jahresgrundgebühr erwirbt der Schafhalter das Anrecht auf einen Betriebsbesuch pro Jahr, der in der Regel zur Eintragung der Zuchttiere ins Herdbuch genutzt wird. Weitere Betriebsbesuche werden auf der Grundlage dieser Gebührenordnung abgerechnet. Davon ausgenommen sind Betriebsbesuche des Zuchtleiters oder seines Beauftragten zur Überprüfung der Einhaltung der Regeln der Zuchtbuchordnung. Die Jahresgrundgebühr ist unabhängig von der Zahl der für die Herdbuchzucht angemeldeten Rassen.

### Grundgebühr für Zuchttiere

Grundsatz: Diese Gebühren fallen für alle im Bestand eingesetzten Herdbuchtiere an, unabhängig davon, wessen Eigentum die Tiere sind

Böcke	3,00 €
- 1. bis 20. Schaf	3,00 €
- 21. bis 50. Schaf	2,00 €
ab dem 51. Schaf	1,00 €

## **Ersterfassung von Zuchttieren einer Rasse**

Gebühr	120,00 €
--------	----------

Diese Gebühr wird dann erhoben, wenn mit der Herdbuchzucht begonnen wird, fällt aber auch dann an, wenn eine zusätzliche Rasse ins Herdbuch aufgenommen werden soll bzw. wenn ein Mitglied zusätzlich zur Herdbuchzucht am Zuchtversuch NOLANA teilnimmt.

## **Gebühren für neu aufgenommene Zuchttiere**

Grundsatz: Diese Gebühren fallen bei Neuaufnahme in den Bestand (Herdbucheintragung) und bei Bestandswechsel an, wenn damit ein Wechsel des Eigentümers verbunden ist.

Zuchttiere (Böcke und Schafe) innerhalb Ovicap	2,50 €
Zuchttiere, die ins Vorbuch (Abt. 4) eingetragen werden	10,00 €
Zuchttiere außerhalb von Ovicap	15,00 €

## **Körgebühren**

Sammelkörungen (offizielle Verbandsveranstaltungen)	5,00 €
Hofkörungen – 1. Bock	45,00 €
Hofkörungen – jeder weitere Bock	5,00 €

## **Zuchtbescheinigungen**

Grundsatz: Zuchtbescheinigungen werden für jedes Zuchttier, welches neu ins Zuchtbuch eingetragen wird, ausgestellt. Für Böcke gilt als Zuchtbucheintragung die Körung des Bockes. Für Böcke mit dem Körurteil „nicht gekört“ oder „vorläufig nicht gekört“ wird nur dann eine Zuchtbescheinigung ausgestellt, wenn der Züchter dies wünscht.

Zuchtböcke sollten nur dann an andere Züchter verkauft werden, wenn sie vorher gekört worden sind. Sollte dies im Ausnahmefall nicht möglich sein, wird auf Antrag des Züchters auch für einen nicht gekörten Zuchtbock eine gebührenpflichtige Zuchtbescheinigung ausgestellt.

Für Änderungen der Zuchtbescheinigungen bzw. Nachträge wie Besitzerwechsel oder Leistungsprüfungsergebnisse werden vorläufig keine Gebühren erhoben.

Zuchtbescheinigungen für Böcke und Schafe	6,00 €
---	--------

In jedem anderen Fall trägt die Kosten der Zuchtbescheinigung der Züchter.

## Zuchtberatung

Die Jahresgrundgebühr, die Grundgebühren für Zuchttiere und die Gebühren für neu aufgenommene Zuchttiere decken folgende Zeitkontingente auf dem Betrieb ab:

- Herdbuch-Mutterschaftbestand bis 20 Tiere: 60 Minuten
- für Gruppen weiterer 30 Herdbuch-Mutterschafe werden zusätzlich jeweils 30 Minuten-Zeitkontingente vergeben

Werden diese Zeitkontingente überschritten, berechnet die Schafzüchtervereinigung je angefangene ½ Stunde 27,50 als Zuchtberatung. Die Zeiterfassung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ankunft des Beraters bzw. des Beauftragten der SZV auf dem Betrieb und endet mit dem Verlassen des Betriebes.

## Gebühren für die Mast- und Schlachtleistungsprüfung im Feld

Gebühren für die Feldprüfung fallen nur dann an, wenn sie auf dem Zuchtbetrieb durchgeführt werden. Bei zentralen Veranstaltungen werden für die Durchführung von Wägungen und Ultraschallmessungen keine Gebühren erhoben.

Ultraschallmessung auf dem Zuchtbetrieb je Schallung	2,00 €
--	--------

Zusätzlich ist bei der Feldprüfung eine Fahrtkostenpauschale gemäß Gebührenordnung zu zahlen.

## Veranstaltungsgebühren

Katalogaufnahme je Tier	8,00 €
Standgeld je Tier	8,00 €
Kaufgebühren, vom Käufer zu entrichten	6 % des Zuschlagpreises
Verkaufgebühren, vom Verkäufer zu entrichten	6 % des Zuschlagpreises

Sollte ein Züchter beim Verkauf von Zuchttieren über eine Auktion der Schafzüchtervereinigung NRW einen Mindestpreis festsetzen, der über dem allgemein gültigen Mindestpreis liegt, hat er für diesen Mindestpreis die Kaufgebühren und die Verkaufgebühren zu tragen, wenn das Zuchttier keinen Zuschlag erhält.

Katalogaufnahmegebühr und Standgeld werden bei allen von der Schafzüchtervereinigung NRW durchgeführten Veranstaltungen berechnet. Für Veranstaltungen in anderen Bundesländern kann der Vorstand Sonderregelungen festlegen.

**Zucht- und Reproduktionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (ZRP-NRW)**

**Betriebsbesuche**

Herdbuchzüchter	keine Gebühren
Nicht-Herdbuchzüchter	100,00 € je Betriebsbesuch

**Zulassung von Nicht-Herdbuchtieren zum ZRP-NRW**

Herdbuchzüchter und Nicht-Herdbuchzüchter	3,50 €/Tier
---	-------------

**Gebühren für Anträge und Meldungen gem. TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005**

Jährliche Meldungen gem. § 2 der TSE-Resistenzzuchtverordnung	20,00 €
Antrag auf Anerkennung als TSE-resistenter Herdbuch-Zuchtbetrieb der Stufe I	50,00 €
Vierteljährliche Meldungen für anerkannte TSE-resistente Zuchtbetriebe gem. § 8 der VO	40,00 €

**Gebühren für Nicht-Herdbuchzüchter**

Fahrtkostenpauschale für Betriebsbesuche	40,00 €
Schadengutachten (je nach zeitlichem Aufwand)	27,50 €je angefangene ½ Std
Sonstige Gutachten, Stellungnahmen und Bescheinigungen (je nach zeitlichem Aufwand)	15,00 €je angefangene ½ Std.
Telefonische Beratung bis 10 Minuten	kostenfrei
Telefonische Beratung > 10 Minuten	27,50 €je angefangene ½ Std.

Beratung im Büro oder vor Ort auf dem Betrieb wird von der Schafzüchtervereinigung NRW nicht mehr angeboten (Ausnahme Zuchtberatung und telefonische Beratung zu den o.g. Bedingungen). Anfragen werden an die Landwirtschaftskammer NRW – Schafberatung - weitergeleitet.